

Förderverein der Schule im Wiesengrund Nufringen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule im Wiesengrund Nufringen e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nufringen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und der Bildung.
- (2) Der Verein fördert diesen Zweck insbesondere durch die ideelle, materielle, finanzielle und personelle Unterstützung der Bildungsarbeit der Schule im Wiesengrund Nufringen sowie durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), ohne jedoch die öffentliche Hand von ihren Verpflichtungen gegenüber der Schule zu entbinden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Auslagenersatz (Aufwandsentschädigung)

- (1) Die Tätigkeit des Vorstands für den Verein sowie auch die übrigen Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf den Ersatz tatsächlich angefallener und angemessener Auslagen, die durch die Vorstandstätigkeit bedingt sind. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (EstG) für die Vorstandsmitglieder und in der Vereinsarbeit aktiv tätige Vereinsmitglieder beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Ein ablehnender Bescheid ist vom Vorstand zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beschwerde beim Vorstand zu entscheiden. Findet innerhalb dieses Zeitraums keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Versammlung.
- (4) Mit der Aufnahme wird der jährliche Mitgliedsbeitrag fällig.
- (5) Jedem neuen Mitglied wird mit Aufnahme in den Verein diese Satzung und die Beitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis gebracht. Durch den Beitritt verpflichtet es sich zur Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Soweit nicht anders ausdrücklich vorgesehen erfolgt die Korrespondenz mit dem Mitglied an seine letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse. Soweit dem Mitglied ein Schriftstück zu übersenden ist gilt dies als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versandt wurde. Das Mitglied ist verpflichtet jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder rechtskräftige Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, Liquidation, oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres, wenn die schriftliche Erklärung bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen ist. Ist die schriftliche Erklärung nach dem 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen, so endet die Mitgliedschaft am 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Zugang. Findet innerhalb dieses Zeitraums keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Versammlung.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und auch bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem Austritt oder Ausschluss wirksam werden, zu entrichten.
- (3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags, die Erhebung und die Höhe weiterer Beiträge, sowie die Einziehung der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit diese Satzung sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist. Er entscheidet insbesondere über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus den folgenden Vorstandsämtern:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer

Zusätzlich dürfen dem Vorstand bis zu drei Beisitzer angehören.

- (3) Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Förderverein nach außen und innen in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die übrigen Vorstandsämter sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder für die Vorstandsämter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die volljährige, natürliche Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt des Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- (5) Eine Vorstandssitzung ist nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (6) Der 1. Vorsitzenden leitet die Vorstandssitzungen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Vorstandssitzung.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (8) Die Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlussfassungen sind vom Schriftführer oder dessen Vertreter schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (9) Der vollständige Vorstand kann durch Stimmabgabe in Textform entscheiden, wenn aufgrund besonderer Umstände die Einberufung einer Vorstandssitzung nicht möglich ist.
- (10) Der Vorstand kann durch Beschluss Ausschüsse berufen und diesen bestimmte Angelegenheiten übertragen. Die Ausschüsse werden ausschließlich mit Vorstands- und Vereinsmitgliedern besetzt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsatzung und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Beschwerden in den von der Satzung vorgesehenen Fällen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30. April statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Datum der Versammlung durch eine Einladung in Textform einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung in Textform die Aufnahme von Themen in die Tagesordnung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen durch eine Einladung in Textform einzuberufen, wenn
 - es das Interesse des Vereins erfordert,

- drei Mitglieder des Vorstands oder 45% der Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und mit einer Begründung versehen beantragen,
 - es zur fristgerechten Beschlussfassung über eine Beschwerde in den von der Satzung vorgesehenen Fällen erforderlich ist.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder, die minderjährige natürliche Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, nicht stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme.
- (5) Der 1. Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Ist der 1. Vorsitzende des Vorstands verhindert, leitet der 2. Vorsitzende des Vorstands die Mitgliederversammlung. Ist auch der 2. Vorsitzende des Vorstands verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen.
- (7) Auf einer Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Wird die Dringlichkeit des jeweiligen Antrages durch zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder bestätigt, kann der Antrag beraten und beschlossen werden. Die Satzung des Vereins kann durch dieses Dringlichkeitsverfahren nicht geändert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung einschließlich der Beschlussfassungen ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn aufgrund besonderer Umstände die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist und zuvor eine ordnungsgemäße Einladung aller Vereinsmitglieder nach §10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft. Diese Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

- (2) Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr Bericht und empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, werden der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nufringen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.12.2023 errichtet und einstimmig beschlossen.

§ 10 (3) der Satzung wurde durch Vorstandsbeschluss gemäß § 12 (2) der Satzung am 21.02.2024 einstimmig auf den vorstehenden Wortlaut geändert.

Die §§5 (1) und (5), 9 (4) und 10 (4) der Satzung wurden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.09.2024 einstimmig auf den vorstehenden Wortlaut geändert.